

Satzung des Latücht – Film & Medien e.V. Neubrandenburg

(Beschluss der MGV zur Neufassung vom 30.01.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Latücht - Film und Medien e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Grundsätzlicher Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der kulturellen Bildung. D.h. er fördert alle Bestrebungen, das kulturelle Angebot wie auch Angebote zur kulturellen Bildung in der Stadt Neubrandenburg und umliegender Region zu erhalten und zu qualifizieren. Die sinnvolle Ergänzung der Kinokultur durch anspruchsvolle Film- und Videoveranstaltungen bildet dabei den Schwerpunkt.
- (2) Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere in
 - a) der Veranstaltung eines kontinuierlichen, vielfältigen und anspruchsvollen Film- und Videoprogrammes für Bürger aus Stadt und Region,
 - b) Beitragen zur gesellschaftlichen Kommunikation über Film und Medien
 - c) der Bereitstellung von Räumen und Medientechnik für eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Nutzung durch interessierte Bürger aus Stadt und Region
 - d) der jährlichen Durchführung des Europäischen Filmfestivals "dokumentART"
- (3) Eine besonders wichtige Aufgabe sieht der Verein in der Kinder- und Jugendarbeit, mit der er junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern will. Unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft und Bildungsvoraussetzung werden sie mit der Beurteilung, Nutzung und Produktion von Medien vertraut gemacht und zur selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilnahme an der modernen gesellschaftlichen Kommunikation befähigt.

Besondere Schwerpunkte sind hierbei:

- außerschulische medienkulturelle Jugendbildung in der Medienwerkstatt und im Kino „Latücht“
- Schulprojekte in Form von Projekttagen und –wochen
- Sonderprojekte für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche
- Berufsorientierende, ausbildungsvorbereitenden Projekte
- Sucht- und Gewaltpräventive Projekte
- Spezialveranstaltungen wie: Lernort Kino / Französisches Jugendfilmfestival „Cinéfête“ / Jugend-Special / Jugendmediencamp / KinderdokumenART / Ferienprojekte u.a.
- Neubrandenburger Jugendmedienfest mit landesweiten Wettbewerben

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Zur Erreichung seines Zweckes arbeitet der Verein mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie mit anderen gemeinnützigen Trägern und Initiativen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschußanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahre sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliederversammlung wird in ihrer nächstfolgenden Sitzung darüber informiert. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann sich der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die endgültig entscheidet.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
- (5) Der Vorstand kann an die Mitglieder besondere Rechte verteilen. Alles nähere regelt eine Verordnung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austrittserklärung, sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten,
 2. mit dem Tod,
 3. bei juristischen Personen mit der Auflösung,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat,
 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die inhaltlichen Grundlinien des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Billigung des Jahresberichtes,
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Beschlußfassung und Satzungsänderungen,
 5. Wahl des Vorstandes,
 6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 7. Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
 8. Endgültige Entscheidung über Neuaufnahme und Ausschlüsse,
 9. Beschlußfassung über Anträge,
 10. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen beträgt einen Monat.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertreter juristischer Personen haben ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefaßt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
- (5) Auf Antrag erfolgt über Beschlüsse eine geheime Abstimmung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Durch die Bestimmung des Vorstandes ist ein Nachrücken eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ohne Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er nimmt im Bedarfsfall mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich gefaßte Beschlüsse aufführt.
- (5) Zur Durchsetzung der kulturellen Gesamtziele des Vereins kann der Vorstand im Benehmen mit der Geschäftsführung einen Leiter für alle Bereiche oder Bereichsleiter einsetzen.
- (6) Der Vorstand bestätigt jährlich das vom Leiter der dokumentART vorgeschlagene Programmremium.
- (7) Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen. Ein Geschäftsführer kann aus der Mitte des Vorstandes bestellt werden.
- (2) Der/Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.

§ 11 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt und von mindestens drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen wird.

- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB bestimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an einen gemeinnützigen Träger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Diesbezügliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 1. Name/Titel
 2. Adresse
 3. Geburtsdatum
 4. Telefonnummer
 5. E-Mail-Adresse
 6. Berufliches Betätigungsfeld
 7. Höhe des Mitgliedbeitrages
 8. Eintrittsdatum
 9. Austrittsdatum

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.